Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Jessen(Elster) (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellsten verfügbaren Fassung vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004 vom 29.07.2004) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 13.12.1996 (GVBl. S 405) in der derzeit gültigen Fassung, vom Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 28.05.2013 mit Beschluss-Nr. 15/2013 beschlossen, wird die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Jessen (Elster) vom 28.05.2013, veröffentlich im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 495 vom 28.05.2013, durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

§ 1
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand (Nadel- und Laubbäume) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Jessen(Elster) als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht besondere Schutzvorschriften bestehen.

(2) Die Satzung erfasst auch die im Außenbereich vorhandenen sichtbar eingefriedeten Wohngrundstücke und Kleingärten.

(3) Geschützt sind:
1. Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 60 cm beträgt, liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. mehrstämmige Bäume, deren Summe der Stammumfänge in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 120 cm beträgt, davon ein Stamm aber einen Mindestumfang von 40 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.

(4) Geschützt sind auch solche Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 2 noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 sind oder auf Grund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen
- Obstbäume in Klein-, Siedlungs- und Hausgärten sowie in Plantagen;
- Walnussbäume;
- Bäume in Einzelgärten von Kleingartenanlagen nach § 1 Bundeskleingartengesetz;
- Kiefern, Fichten, Tannen, Birken, Pappeln und Koniferen in sichtbar umfriedeten Grundstücken.

§ 2
Erhaltungspflicht

(1) Alle Bäume, die in den Geltungsbereich und den Schutzgegenstand des § 1 Abs. 1 bis 3 fallen, sind durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu unterhalten, zu pflegen und in ihrem Fortbestand zu sichern.

(2) Die Stadt Jessen (Elster) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind unvermeidbare Schäden an geschützten Bäumen durch fachgerechte Maßnahmen auszugleichen. Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen Schadeinwirkungen sind:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei Bauarbeiten;
2. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
3. Verwendung von geeignetem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen;
4. während Baumaßnahmen sind freigelegte Wurzeln fachgerecht zu schützen und zu versorgen.

(3) Die Unterhaltung und Pflege der Bäume im Bereich kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grün- und sonstiger Freianlagen obliegt der Stadt Jessen(Elster).

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

(3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.
Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung und Verdichtung des Oberbodens;
2. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen;
3. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe (Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Herbizide);
4. Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen (Hinweisschilder, Werbeanschläge u. a.);
5. Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen, soweit dadurch die Wurzelversorgung geschützter Bäume gefährdet wird.

(4) Dies gilt auch für Bäume und Sträucher in sichtbar umfriedeten Grundstücken, die unter besonderen Schutz stehen. Der Eigentümer des Grundstückes ist von dieser besonderen Unterschutzstellung schriftlich zu informieren.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung dienen. Hierzu zählen auch die Herstellung des notwendigen

Lichtraumprofiles über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht, der Einsatz von Streusalz, wenn der Einsatz sachlich geboten ist, sowie fachkundige Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz bestehender elektrischer Freileitungen.

(2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Wert. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Beseitigen geschützter Bäume oder Teile von solchen, können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigem Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Zielsetzungen des § 1 Ausnahmen von der Stadt Jessen (Elster) genehmigt werden, wenn:

1. der Baum krank ist, er seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und damit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
4. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahme nach Abs. 1 Pkt. 2 kann zugelassen werden, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände ein Überwiegen der besonderen privaten Interessen an der Entfernung eines geschützten Baumes gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an dessen unveränderter Erhaltung festgestellt wird. Ein solches überwiegendes Eigeninteresse ist insbesondere darin anzunehmen, wenn ein geschützter Baum:

a. eine zulässige Bebauung verhindert oder sie nur mit unvertretbar hohen Mehraufwendungen gestattet;
b. bauliche Anlagen nicht nur geringfügig beschädigt;
c. die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt;
d. erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursacht.

(3) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Entfernen größerer Teile eines geschützten Baumes, ist eine Ausnahme zulässig, wenn dies fachgerecht erfolgt und die Voraussetzungen für die Ausnahme gemäß Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z. B. Pläne, Gutachten gefordert werden.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzmaßnahmen nach § 6 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 6
Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 5 genehmigt, so ist der Antragsteller zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Stadt Jessen (Elster) festgelegt.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(3) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach Größe, Art und ökologischem Wert des zu ersetzenden Baumes und soll entsprechend nachfolgender Richtwerte vorgenommen werden:
Stammumfang in cm Anzahl Ersatzbäume
> 60 □ 100 1
>100 □□□□□ 2
>150 □□□□□ 3
Je weitere 30 cm Zunahme des Stammumfanges erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume um 1. Für die Baumarten Eiche, Ulme und Buche erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume um 2. Die Mindestpflanzqualität beträgt Hochstamm, 3 x verschult, mit Ballen, 12 bis 14 cm Stammumfang.

§ 7
Ersatzzahlung

(1) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unumgänglich, so hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Jessen(Elster) zu leisten.

(2) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem aktuellen Beschaffungspreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises und einer 2-jährigen Pflegepauschale von 50,00 €/Baum.

(3) Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden zur Ergänzung des geschützten Baumbestandes in der Stadt zu verwenden.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.[1]

[1] Absatz 4 eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2022

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten nach § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. Nebenbestimmungen einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
3. seine Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 6 und § 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
(3) Die Zahlung einer Geldbuße im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Jessen (Elster), den 28.05.2013, 28.11.2022 *(Daten der Ausfertigungen der Satzung und Änderungssatzung)*

Michael Jahn
Bürgermeister Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Satzung	Beschluss-fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Baumschutzsatzung	28.05.2013	Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 495 vom 28.05.2013	29.05.2013
1. Änderung der Baumschutzsatzung	22.11.2022	www.jessen.de am 13.12.2022 Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 695 vom 14.12.2022	01.01.2023